

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Finanzausgleich 2019 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die
Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Order address	Schweiz
Bestellnummer	1.18076.601.00402
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorized (please mention the source)

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze.....	5
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	7
Key facts.....	9
1 Auftrag und Vorgehen	10
1.1 Ausgangslage	10
1.2 Prüfungsziel	11
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	11
1.4 Unterlagen und Interviews	13
1.5 Schlussbesprechung	13
2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone.....	14
2.1 Von Kanton zu Kanton unterschiedliche Qualitätssicherung	14
2.2 Schrittweise Ablösung der alten IT-Systeme	14
2.3 Festgestellte Fehler und unterschiedliche Auslegungen	14
3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV	20
3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem	20
3.2 Eine stärkere Automatisierung würde die Wirksamkeit und Sicherheit der Prozesse erhöhen	21
4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS.....	22
4.1 Das Interne Kontrollsystem stellt eine korrekte Datenbearbeitung sicher	22
4.2 Die Dokumentation der Berechnungen und Kontrollen wurde verstärkt	22
5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen durch die EFV	23
5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV	23
5.2 Neue NFA-Berechnungssoftware seit 2018.....	24
6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung.....	25
7 Ausblick	26
7.1 Erwartete Auswirkungen der Steuervorlage 17	26
7.2 Besteuerung der Kantonalbanken	27
7.3 Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs	28

8	Follow-up der Empfehlungen.....	29
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen.....	30
	Anhang 2: Abkürzungen.....	31
	Anhang 3: Glossar.....	32
	Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen.....	33

Finanzausgleich 2019 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Das Wesentliche in Kürze

2019 wird das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs (NFA) 5221 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 2,6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht (5091 Millionen). Ab 2020 könnte es beim Finanzausgleich aufgrund der Massnahmen, die der Bundesrat in seinem Evaluationsbericht zur Wirksamkeit des NFA vorgeschlagen hat, zu erheblichen Änderungen kommen. Änderungen könnte es auch 2024 mit der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform (Steuervorlage 17) geben, welche unter anderem die Aufhebung der besonderen Steuerstatus für juristische Personen vorsieht. Schliesslich hat die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), auf Ersuchen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), die Auswirkungen einer systematischen Besteuerung der Kantonalbanken auf die NFA-Ausgleichszahlungen simuliert. Für das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) besteht jedoch keine Notwendigkeit, das heutige Besteuerungssystem zu ändern.

Kantonale Daten von guter Qualität ...

2018 prüfte die EFK die Steuerdaten in den Kantonen Bern, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Wallis, Zug und Zürich. Generell sind die Qualitätssicherungsprozesse der Kantone angemessen und die Daten, die sie liefern, sind trotz der Vielfalt bei den bestehenden Kontrollen von guter Qualität.

Die EFK ist allerdings im Kanton Zürich auf signifikante Fehler gestossen, die korrigiert wurden. Die Kantone verwenden sehr heterogene Informatiksysteme; punktuell sind noch Verbesserungen möglich.

... und wirksame Prozesse auf Bundesebene

Die NFA-Prozesse und die internen Kontrollsysteme der Bundesämter sind wirksam. Die EFK stellte weder bei der Datenverarbeitung noch bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen 2019 oder bei den 2017 vorgenommenen Zahlungen Fehler fest.

Aufgrund einer Empfehlung der EFK aus dem Jahr 2012 initiierte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) 2017 ein Projekt, mit dem Ziel, die Automatisierung der Prozesse zu verstärken, die Effizienz zu steigern und die Sicherheit bei der Datenverarbeitung zu erhöhen. Mangels Ressourcen wurde 2018 jedoch noch nichts unternommen.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat die Empfehlung der EFK zur Verbesserung der Prozessbeschreibung und der Dokumentation der Kontrollen umgesetzt.

Die EFV hat 2018 eine neue Informatiklösung für die Berechnung der Zahlungen des Finanzausgleichs implementiert. Bei ihrer Einführung wurden die Best Practices befolgt, das Berechnungsverfahren führt zu verlässlichen Ergebnissen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch, wie von der EFK angeregt, die Datenübermittlung zwischen den Bundesämtern vereinfacht.

Originaltext auf Französisch

Péréquation financière 2019 entre la Confédération et les cantons

Examen du traitement des données par les offices cantonaux et fédéraux

L'essentiel en bref

Le volume total de la péréquation financière (RPT) représentera un montant de 5221 millions de francs pour l'année 2019, en hausse de 2,6 % par rapport à l'an passé (5091 millions). Dès 2020, des modifications importantes de la péréquation pourraient intervenir selon les mesures proposées par le Conseil fédéral dans son rapport d'évaluation sur l'efficacité de la RPT. En 2024, des modifications pourraient aussi avoir lieu avec le projet de réforme de l'imposition des entreprises (Projet fiscal 17), qui prévoit, entre autres, la suppression des statuts fiscaux spéciaux pour les personnes morales. Enfin, l'Administration fédérale des finances (AFF) a simulé, sur demande du Contrôle fédéral des finances (CDF), l'impact d'une imposition systématique des banques cantonales sur les paiements compensatoires RPT. Le Département fédéral des finances (DFF) estime qu'il n'y a cependant pas lieu de modifier le régime actuel d'imposition.

Des données cantonales de bonne qualité...

En 2018, le CDF a examiné les données fiscales dans les cantons de Berne, Grisons, Neuchâtel, Nidwald, Obwald, Schwyz, Valais, Zoug et Zurich. De manière générale, les processus d'assurance-qualité sont appropriés et la qualité des données livrées par les cantons est bonne, malgré la disparité des contrôles mis en place.

Le CDF a toutefois décelé des erreurs significatives dans le canton de Zurich, qui ont été corrigées. Les systèmes informatiques utilisés par les cantons se révèlent très hétérogènes et des améliorations ponctuelles demeurent possibles.

... et des processus fédéraux efficaces

Les processus RPT et les systèmes de contrôle interne des offices fédéraux sont efficaces. Le CDF n'a pas constaté d'erreur dans le traitement des données, ni dans le calcul des montants pour la péréquation 2019 et dans les versements effectués en 2017.

En réponse à une recommandation du CDF datant de 2012, l'Administration fédérale des contributions (AFC) a initié en 2017 un projet visant une automatisation accrue des processus avec des gains d'efficacité et une meilleure sécurité des traitements. Toutefois, rien n'a encore été entrepris en 2018, par manque de ressources.

L'Office fédéral de la statistique (OFS) a mis en œuvre la recommandation du CDF sur l'amélioration de la description des processus et de la documentation des contrôles.

En 2018, l'AFF a implémenté une nouvelle solution informatique pour le calcul des montants RPT. Sa mise en service a suivi les bonnes pratiques et le procédé de calcul aboutit à des résultats fiables. Le transfert des données entre les offices fédéraux a été simplifié à cette occasion, comme l'avait suggéré le CDF.

Texte original en français

Perequazione finanziaria 2019 tra Confederazione e Cantoni

Esame del trattamento dei dati effettuato dagli uffici cantonali e federali

L'essenziale in breve

Il volume totale della perequazione finanziaria (PFN) per il 2019 ammonterà a 5221 milioni di franchi, ciò che corrisponde a un aumento del 2,6 per cento rispetto all'anno precedente (5091 milioni). Le misure proposte dal Consiglio federale nel suo rapporto sull'efficacia della PFN potrebbero comportare modifiche importanti della perequazione a partire dal 2020. Anche il progetto sulla riforma dell'imposizione delle imprese (Progetto fiscale 17), che tra l'altro prevede la soppressione dello statuto fiscale speciale delle persone giuridiche, potrebbe causare modifiche a partire dal 2024. Infine, su richiesta del Controllo federale delle finanze (CDF), l'Amministrazione federale delle finanze (AFF) ha effettuato una simulazione d'impatto sui versamenti di compensazione PFN qualora tutte le banche cantonali dovessero essere soggette a imposizione. Secondo il Dipartimento federale delle finanze (DFF) non è però necessario modificare l'attuale sistema d'imposizione.

Dati cantonali di buona qualità...

Nel 2018 il CDF ha esaminato i dati fiscali dei Cantoni di Berna, Grigioni, Neuchâtel, Nidvaldo, Obvaldo, Svitto, Vallese, Zugo e Zurigo. In generale i processi di garanzia della qualità sono appropriati e i Cantoni hanno fornito dati di buona qualità malgrado l'eterogeneità dei controlli effettuati.

Il CDF ha tuttavia riscontrato alcuni errori significativi nel Cantone di Zurigo che sono stati poi corretti. I sistemi informatici utilizzati dai Cantoni sono molto diversi e miglioramenti puntuali sono possibili.

... e processi federali efficaci

I processi relativi alla PFN e i sistemi di controllo interno degli uffici federali sono efficaci. Il CDF non ha constatato errori né nel trattamento dei dati, né nel calcolo degli importi per la perequazione 2019 e nei versamenti effettuati nel 2017.

In risposta a una raccomandazione del CDF del 2012, nel 2017 l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) ha avviato un progetto che mira a innalzare il livello di automazione dei processi con dei guadagni in termini di efficienza e una maggiore sicurezza nel trattamento dei dati. Tuttavia, per mancanza di risorse, finora i lavori non sono ancora stati intrapresi.

L'Ufficio federale di statistica (UST) ha attuato la raccomandazione del CDF concernente il miglioramento della descrizione dei processi e della documentazione dei controlli.

Nel 2018 l’AFF ha implementato una nuova soluzione informatica per calcolare i contributi PFN. La soluzione è stata introdotta secondo le buone prassi («best practices») e il processo di calcolo impiegato fornisce risultati affidabili. In tale occasione è anche stata semplificata la trasmissione dei dati tra gli uffici federali, conformemente a quanto suggerito dal CDF.

Testo originale in francese

2019 fiscal equalization between the Confederation and the cantons

Examination of data processing by cantonal and federal offices

Key facts

The total volume of fiscal equalization (NFE) for 2019 is CHF 5221 million, representing a year-on-year increase of 2.6% (CHF 5091 million). Significant equalization changes could occur from 2020 as a result of the measures proposed by the Federal Council in its evaluation report on the effectiveness of the NFE. Changes could also take place in 2024 with the corporate tax reform proposal (tax proposal 17), which provides for the abolition of special tax statutes for legal entities, among other things. Finally, at the request of the Swiss Federal Audit Office (SFAO), the Federal Finance Administration (FFA) simulated the impact of systematic taxation of cantonal banks on NFE equalization payments. However, the Federal Department of Finance (FDF) believes that there is no need to change the current tax regime.

Good quality cantonal data...

In 2018, the SFAO examined tax data in the cantons of Bern, Graubünden, Neuchâtel, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Valais, Zug and Zurich. The quality assurance processes in place are generally appropriate and the quality of the data supplied by the cantons is good despite the disparity of the control mechanisms established.

The SFAO nevertheless found significant errors in the canton of Zurich, which were corrected. The IT systems used by the cantons are very varied and specific improvements could still be made.

...and effective federal processes

The fiscal equalization processes and internal control systems of the federal offices are effective. The SFAO found no errors in the processing of fiscal equalization data, the calculation of 2019 equalization amounts and the payments made in 2017.

In response to an SFAO recommendation dating from 2012, the Federal Tax Administration (FTA) initiated a project in 2017 for greater automation of processes, bringing efficiency gains and processing security gains. However, nothing has been done yet in 2018 due to a lack of resources.

The Federal Statistical Office (FSO) has implemented the SFAO's recommendation on improving the description of processes and control documentation.

The FFA implemented a new IT solution for calculating NFE amounts in 2018. Its commissioning followed good practices and the calculation process produces reliable results. The transfer of data between the federal offices was simplified on this occasion, as suggested by the SFAO.

Original text in French

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Der Finanzausgleich (NFA) im engeren Sinn bezweckt, die Disparitäten zwischen den Kantonen in Bezug auf ihr Steuerpotenzial und ihre Lasten, die sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergeben, zu verringern. Der Mechanismus besteht aus einem Ausgleich der Ressourcen und der geografisch-topografischen und soziodemografischen Lasten. Ausserdem federt der Härteausgleich spätestens bis 2036 die aus dem Systemwechsel von 2008 resultierenden Einbussen einzelner Kantone ab. 2019 wird das Gesamtvolumen des NFA 5221 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 2,6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht (5091 Mio.). Erläuterungen zu den Mechanismen des NFA und detaillierte Zahlen dazu finden sich auf der Webseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)¹.

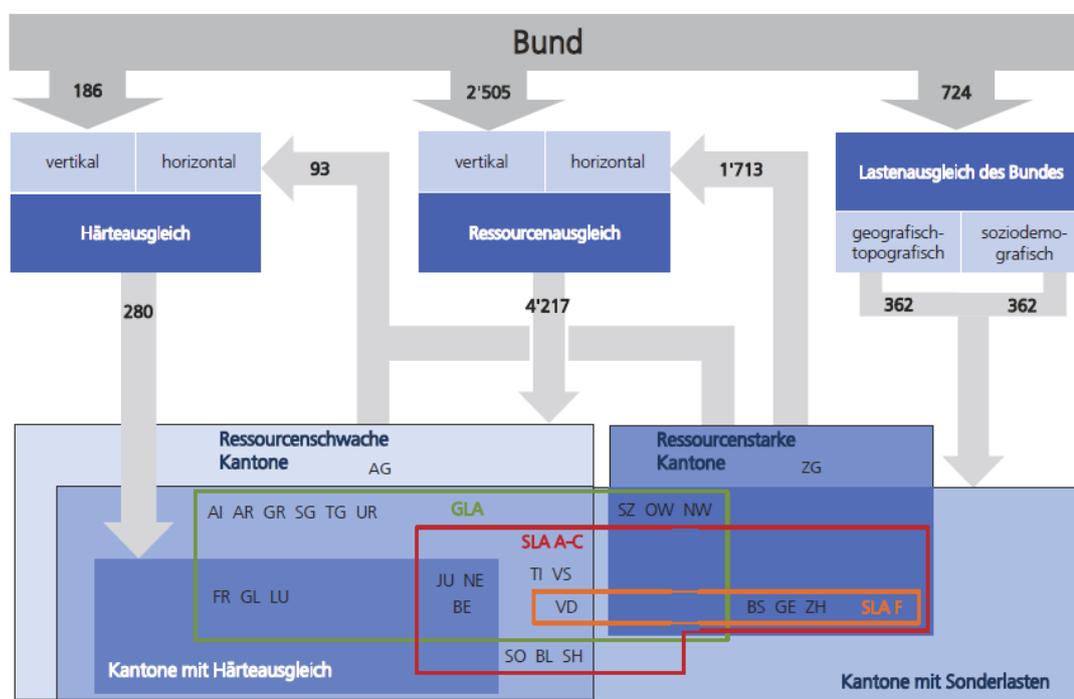


Tabelle 1: Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 2019, Zahlen in Millionen Franken, Quelle EFV

1.2 Prüfungsziel

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft jährlich die Daten, welche die kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und das Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich² liefern. Ferner prüft die EFK bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und bei der EFV die Datenerhebung und -verarbeitung.

¹ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/uebersicht.html>

² Art. 6 Abs. 1 Bst. j des Finanzkontrollgesetzes (FKG): [Die EFK hat insbesondere folgende Aufgaben:] «Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.»

Die EFK prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben des Finanzausgleichs eingehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Recht- und Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit) der Berechnungen und Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen der EFK beziehen sich auf:

- die Meldung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerdaten durch die Kantone an die ESTV (siehe Kapitel 2);
- die Bearbeitung der kantonalen Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV (siehe Kapitel 3);
- die Vorbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS (siehe Kapitel 4);
- die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen durch die EFV (siehe Kapitel 5).

Ausserdem nimmt die EFK in beobachtender Funktion an der Fachgruppe Qualitätssicherung³ (FG, siehe Kapitel 6) teil. Weitere Überlegungen der EFK zu den Aussichten des NFA finden sich im Kapitel 7. Das Follow-up der Empfehlungen, welche die EFK im Rahmen ihrer bisherigen Prüfungen abgegeben hat, ist im Kapitel 8 zusammengefasst.

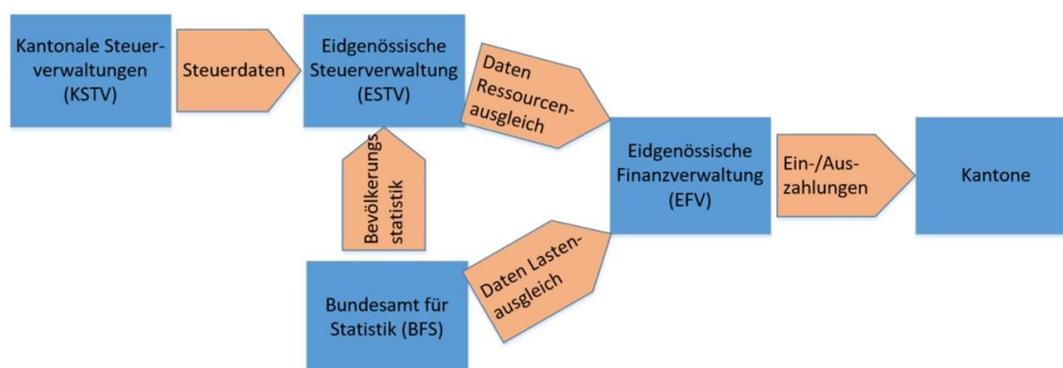


Tabelle 2: Schematische Darstellung des Datenflusses für den Finanzausgleich

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Gegenstand der Prüfung von 2018 sind die Daten, die für die Berechnung des Finanzausgleichs 2019 verwendet werden.

1.3.1 Kontrolle bei den Kantonen

Die kantonalen Steuerverwaltungen werden von der EFK nicht geprüft. Die EFK stützt sich bei der Risikoeinschätzung jedoch auf die Analyse der Qualitätssicherungsverfahren und der NFA-Datenextraktionsprogramme der Kantone. Sie berücksichtigt auch, sofern vorhanden, die Prüfungen der kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bei den KSTV. Dabei nimmt sie die Massnahmen der KSTV zur Vermeidung von bei früheren Prüfungen festgestellten Fehlern zur Kenntnis.

³ Art. 44 FiLaV «Fachgruppe Qualitätssicherung»

Die EFK plant ihre Prüfungen in den Kantonen nach einem mehrjährigen Rotationsprinzip. Liegen besondere Umstände vor, können zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die ausgewählten Kantone werden im Herbst des Vorjahres über die anstehende Prüfung informiert.

Gestützt auf ihre Risikobeurteilung bestimmt die EFK pro Kanton eine Auswahl von Indikatoren. Pro ausgewählten Indikator prüft sie zunächst die Plausibilität der gemeldeten Daten, um sicherzustellen, dass sie insgesamt kohärent sind (z. B. Vergleich mit den Daten des Vorjahres oder mit spezifischen Extraktionen). Anhand von Stichproben kontrolliert die EFK anschliessend detailliert die Richtigkeit der gemeldeten Daten bestimmter Steuerpflichtiger (indem sie beispielsweise die Veranlagungsdossiers konsultiert oder Listen von Fällen nach bestimmten Kriterien anfordert). Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert. Die Stichproben sind daher statistisch nicht repräsentativ. Die Kontrollen im Jahr 2018 beziehen sich auf die Daten für das Steuerjahr 2015. Erkennt die EFK Fehler, weitet sie ihre Kontrollen, wenn nötig, auf die zwei vorangehenden Steuerjahre (2013 und 2014) aus, die für die Ermittlung der Finanzausgleichszahlungen 2019 ebenfalls massgebend sind.

Zu den Indikatoren des Ressourcenausgleichs gehören das Einkommen der natürlichen Personen (ENP), das Vermögen der natürlichen Personen (VNP), das Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP), die Gewinne der juristischen Personen (GJP) sowie die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (DBST). Die nachfolgende Tabelle fasst die 2018 geprüften Kantone und Indikatoren zusammen.

Kanton Indikator	BE	GR	NE	NW	OW	SZ	VS	ZG	ZH
ENP	x		x	x	x	x	x		x
VNP	x		x	x	x	x	x		x
EQP	x	x							x
GJP			x			x		x	x
Steuerrepartition									

Tabelle 3: 2018 geprüfte Kantone und Indikatoren

Die Prüfungen bei den KSTV erfolgten zwischen dem 6. und 27. März 2018 durch Zweier-teams mit einem Finanzprüfer (Patrick Wegmann, Revisionsleiter, oder Daniel Hasler) und einem IT-Prüfer (Martin Kropf, Markus Künzler oder Stefan Wagner). Beaufsichtigt wurde das Prüfmandat von Jean-Marc Blanchard, Mandatsleiter. Die Feststellungen wurden mit allen KSTV besprochen, die ihrerseits zu diesen Stellung beziehen konnten.

1.3.2 Kontrolle in den Bundesämtern

Die EFK führt in den involvierten Bundesämtern (ESTV, BFS und EFV) eine prozessorientierte Prüfung der Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten durch. Sie bewertet auch die für den NFA eingesetzten Informatiktools. Die EFK führt ausserdem Befragungen durch und nimmt anhand von Stichproben detaillierte Kontrollen vor. Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert.

Der Hauptteil der Prüfungshandlungen bei der ESTV, beim BFS und bei der EFV wurden von Patrick Wegmann (Finanzprüfer und Revisionsleiter), François Donini (Evaluator) und Thomas Hungerbühler (IT-Prüfer) vom 11. bis 27. Juni 2018 durchgeführt. Die Feststellungen flossen in eine Berichterstattung zuhanden der Bundesämter ein, die dazu Stellung nehmen konnten.

1.4 Unterlagen und Interviews

Die benötigten Informationen wurden der EFK von den Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone vollständig und kompetent geliefert. Die Unterlagen und die erforderliche Infrastruktur wurden dem Prüfteam uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 21. August 2018 statt. An der Schlussbesprechung nahmen teil: der Vizedirektor der Abteilung Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik und der Leiter Sektion Finanzausgleich der EFV, der Chef und ein Experte des Teams Steuerstatistik der ESTV, der Leiter Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des BFS sowie aufseiten der EFK der Mandatsleiter und der Revisionsleiter.

Die EFK dankt den Verwaltungseinheiten der Kantone und des Bundes sowie der Fachgruppe für ihre kooperative Haltung. Sie ruft in Erinnerung, dass es den Amtsleitungen und Generalsekretariaten obliegt, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone

2.1 Von Kanton zu Kanton unterschiedliche Qualitätssicherung

Die EFK prüft nicht die Qualitätssicherungsprozesse oder das Interne Kontrollsystem der kantonalen Verwaltung. Doch im Rahmen ihres risikobasierten Ansatzes führt sie im Hinblick auf ihre zielgerichteten eigenen Prüfungen eine kurze Analyse durch. Dabei berücksichtigt sie auch allfällige Kontrollen der Steuerdaten durch die KFK, welche die Qualität dieser Daten um eine zusätzliche Qualitätssicherungsstufe erhöhen.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind gut. Im Allgemeinen verfügen die Kantone über beschriebene und formalisierte Kontrollverfahren, die sie anwenden und dokumentieren. Zwischen den Kantonen, den Systemen und den Indikatoren bestehen bezüglich Breite und Tiefe der Kontrollen sowie ihre Dokumentation erhebliche Unterschiede.

Aus Sicht der EFK ist die Zuverlässigkeit der Qualitätssicherung optimal, wenn zuerst die Kohärenz der Steuerdaten und die allgemeine Plausibilität der Indikatoren geprüft werden. Diese analytischen Kontrollen ermöglichen die Aufdeckung von Inkonsistenzen in der Gesamtheit der Daten, beispielsweise bei der Entwicklung eines Indikators zwischen zwei Steuerjahren, der Konsistenz zwischen den Indikatoren oder der Verteilung zwischen den Kategorien innerhalb eines Indikators. Gestützt auf diese Kontrollergebnisse können anschliessend ergänzende Kontrollen auf ausführliche Dossieranalysen anhand von Stichproben vorgenommen werden. Die Dokumentation dieser Kontrollen ist aufzubewahren.

2.2 Schrittweise Ablösung der alten IT-Systeme

Die Datenqualität hängt zu einem wesentlichen Teil vom Management der Veranlagungs- und Bezugssysteme sowie der Extraktionsprogramme für die NFA-Daten ab. Die EFK prüft nicht dieses Management an sich. Doch im Rahmen ihres risikobasierten Ansatzes führt sie im Hinblick auf ihre zielgerichteten eigenen Prüfungen eine kurze Analyse durch. Bei Systemwechseln wird das Risiko als besonders hoch eingestuft.

Die kantonalen Verwaltungen verwenden für die Besteuerung eine Vielzahl unterschiedlicher Informatiksysteme. Einige Systeme wurden von externen Anbietern entwickelt. Andere Kantone setzen auf Eigenentwicklungen. Rund ein Dutzend Kantone benutzen dieselbe Anwendung. Gewisse Kantone verwenden für die Veranlagung und die Erhebung verschiedene Systeme. Die NFA-Datenextraktionsprogramme sind entweder in das Veranlagungssystem integriert oder separate Anwendungen. Gewisse Systeme laufen auf sehr alten Plattformen und verwenden veraltete Technologien, die sich teilweise nicht mehr anpassen lassen und mit manuellen Bearbeitungen kompensiert werden müssen. Der Ersatz dieser alten Systeme ist in den meisten betroffenen Kantonen geplant oder bereits im Gang.

Das Änderungsmanagement der Informatiksysteme und Datenextraktionsprogramme wird insgesamt als gut beurteilt. Die Kantone verfügen über formalisierte Kontrollverfahren, die effektiv angewandt und dokumentiert werden. Allerdings entsprechen diese Verfahren nicht immer den Best Practices, so etwa bei der Dokumentation der Testszenarien.

2.3 Festgestellte Fehler und unterschiedliche Auslegungen

2.3.1 Behandlung der Feststellungen durch die EFK

Die EFK klassifiziert die Prüfergebnisse aus den Kantonen wie in den vorangegangenen Jahren anhand des nachstehenden Entscheidungsbaums. Er gründet auf den Bestimmungen von Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sowie den Entscheidungen und Vorschlägen der Fachgruppe zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

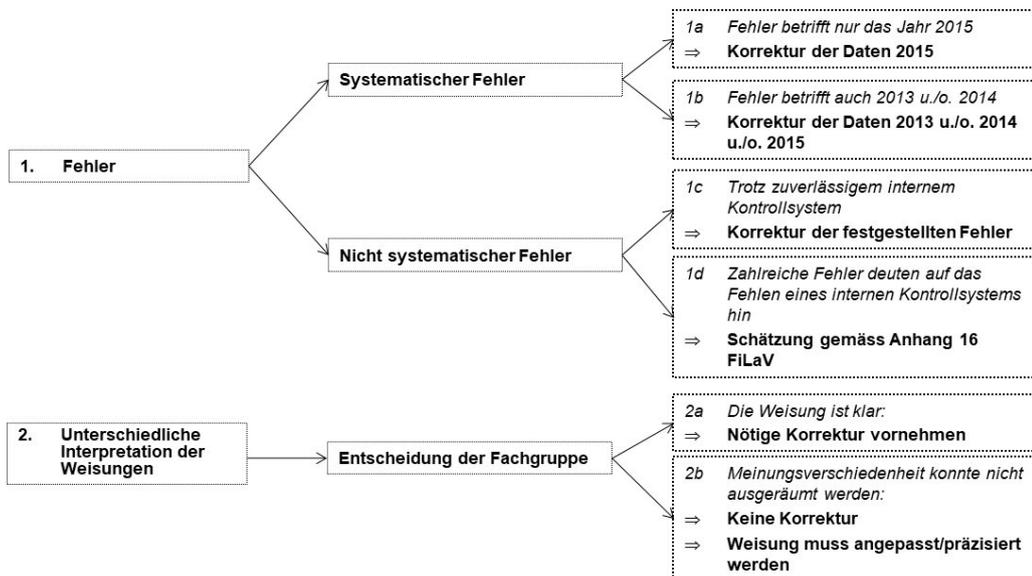


Tabelle 4: Entscheidungsbaum für die Behandlung der Feststellungen

Je nach den festgestellten Unterschieden bei der Interpretation der Weisungen der EFV kann die Fachgruppe mit dieser eine Anpassung der Weisungen vereinbaren. Ausserdem kann sie entscheiden, wie gewisse Sachverhalte im Ressourcenpotenzial behandelt werden. Um die Gleichbehandlung der Kantone zu gewährleisten, werden diese Entscheide in einem zusammenfassenden Dokument festgehalten⁴.

2.3.2 Der Entscheid, die Fehler zu korrigieren, wird der Fachgruppe überlassen

Die EFK präsentiert ihre Feststellungen der Fachgruppe, die gestützt auf ihre Einschätzung der Relevanz entscheidet, welche Fehler korrigiert werden müssen. Die EFK hat festgestellt, dass es keine genauen Regeln oder Kriterien wie beispielsweise die Definition einer Erheblichkeitsgrenze gibt, die als Entscheidungshilfe dienen könnten. Diese Situation kann ein Risiko der Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen zur Folge haben.

⁴ https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/zahlen/2018/Entscheide_Fachgruppe_Qualitaetssicherung.pdf

Eine Grenze für die nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen ist in der FiLaV definiert⁵. Diese Grenze gilt jedoch nicht für Fehler, die bei der Meldung der Daten zum geprüften Jahr festgestellt werden.

Aus Sicht der EFK müsste die Fachgruppe objektive Regeln und Kriterien definieren, um bestimmen zu können, welche Fehler in Bezug auf das geprüfte Jahr zu korrigieren sind.

Stellungnahme der Fachgruppe

Grundsätzlich sind alle Fehler zu korrigieren. Die Fachgruppe verzichtet aber auf eine Korrektur, wenn sie nur eine minimale Auswirkung auf die Zahlungen des NFA hat, um den kantonalen und den Bundesämtern einen unverhältnismässig hohen Arbeitsaufwand zu ersparen. Die Fachgruppe möchte keine verbindlichen Grenzen definieren.

2.3.3 Feststellung von Fehlern für die vorangegangenen Jahre ohne Auswirkung auf die Zahlungen

Die EFK hat festgestellt, dass das Reinvermögen im Kanton Zürich 2015 gegenüber den Vorjahren erheblich gesunken ist. Die ESTV hat im Rahmen ihrer Plausibilitätskontrollen dieselben Feststellungen gemacht. Gemäss den von der KSTV durchgeführten Analysen erklärt sich diese widersprüchliche Entwicklung durch unkorrekte Datenlieferungen für die vorangegangenen Steuerjahre. Bis 2014 wurden die Vermögensdaten dem alten Erhebungssystem entnommen. Aufgrund eines Fehlers bei der Programmierung der Extraktion wurde irrtümlich auch das Vermögen der verstorbenen und der aus dem Kanton ausgezogenen Steuerpflichtigen gemeldet. Gestützt auf neue, von der KSTV generierte Extraktionen wurden für 2013 ein um 10,6 Milliarden Franken und für 2014 ein um 10,8 Milliarden Franken zu hohes Reinvermögen gemeldet. Dieser Fehler könnte in Anwendung von Art. 9a FiLaG und 42a FiLaV eine nachträgliche Korrektur der Ausgleichszahlungen auf Basis der korrigierten Steuerdaten für die Jahre 2013 und 2014 erfordern, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat der Kanton Zürich eine solche Korrektur beantragt.

Nach den Berechnungen der EFV und den Überprüfungen der EFK liegt dieser Fehler nicht über der in der Verordnung definierten Grenze. Eine rückwirkende Korrektur der Ausgleichszahlungen für die Jahre 2017 und 2018 ist nicht vorzunehmen. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) teilt diese Ansicht.

Diese Situation hat deutlich gemacht, dass in Bezug auf die Untergrenze Verwirrung herrscht. Es stellt sich die Frage, ob die Untergrenze sich auf das Ressourcenpotenzial oder die Ausgleichszahlungen bezieht. Um für Abhilfe zu sorgen, schlägt die Fachgruppe vor, in Art. 42a FiLaV klarzustellen, dass sich die Grenze auf die Ausgleichszahlungen bezieht. Die FDK hat dem Bundesrat einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Exkurs: Anwendbare Grenze auf nachträgliche Berichtigungen der Ausgleichszahlungen

Art. 9a FiLaG: «Der Bundesrat berichtigt fehlerhafte Ausgleichszahlungen im Bereich des Ressourcenausgleichs [...] nachträglich, wenn der Fehler: auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht; und für mindestens einen der Kantone mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist. Er nimmt die Fehlerkorrektur spätestens dann vor, wenn das vom Fehler betroffene Bemessungsjahr zum letzten Mal zur Berechnung der Ausgleichszahlungen verwendet wird.»

⁵ Siehe Exkurs im Kapitel 2.3.3

Art. 42a FiLaV: «Die Ausgleichszahlungen werden nachträglich berichtigt, wenn der Fehler bei einem Kanton pro Einwohnerin oder Einwohner mindestens 0,17 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-Ressourcenpotenzials der Schweiz entspricht (Erheblichkeitsgrenze).»

Die Erheblichkeitsgrenze bezieht sich auf die Höhe der Ausgleichszahlungen. Für das NFA-Referenzjahr 2019 entspricht dies einer Zahlung von rund 57 Franken pro Einwohner⁶. Die EFV hat dazu eine Erläuterung veröffentlicht⁷. Die Bevölkerungsgrösse des Kantons hat einen Einfluss auf die allfällige Notwendigkeit einer Berichtigung eines Fehlers, denn die auf die *Zahlungen* anwendbare Grenze variiert zwischen 0,9 Millionen (Kanton AI) und 83,0 Millionen Franken (Kanton ZH).

Bei einem Fehler aufgrund der von den Kantonen gemeldeten Steuerdaten führt die Anwendung dieses Grenzwerts nach Abzug der Freibeträge und nach erfolgter Gewichtung zu einem *Ressourcenpotenzial* von schätzungsweise 16 Millionen (Kanton AI) bis 3,9 Milliarden Franken (Kanton ZH) dar.

Somit muss ein Fehler bei der Meldung des Einkommens der ordentlich besteuerten natürlichen Personen oder des Gewinns der ordentlich besteuerten Gesellschaften im Kanton ZH 3,9 Milliarden Franken übersteigen, um eine nachträgliche Berichtigung der Zahlungen auszulösen, während dazu im Kanton AI bereits ein Fehler von 16 Millionen ausreicht. In Bezug auf das Vermögen der natürlichen Personen muss der Fehler im Kanton AI 1 Milliarde und im Kanton ZH 261 Milliarden erreichen.

2.3.4 Fehler in Gesamthöhe von 692 Millionen Franken

Bei ihrer Prüfung der Steuerdaten 2015 hat die EFK beim Ressourcenpotenzial Fehler in Gesamthöhe von 692 Millionen Franken festgestellt⁸. Mehrere Fehler treten systematisch auf oder sind aufgrund ihrer Höhe signifikant. Die Feststellungen werden im Folgenden zusammengefasst und in Anhang 4 detailliert beziffert.

In Bezug auf die ordentlich besteuerten natürlichen Personen (Indikatoren ENP und VNP) wurden bei einem Wechsel eines Informatiksystems, bei der Meldung nachträglich ordentlich veranlagter Steuerpflichtiger, bei der Meldung des Vermögens im Todesfall Ende Jahr sowie aufgrund einer Verwechslung zwischen dem Reinvermögen und dem für den Steuersatz massgebenden Vermögen systematische Fehler aufgedeckt. Die weiteren Feststellungen betreffen falsche Beträge, bedingt durch einen Systemabsturz zum Zeitpunkt der Extraktion; eine aufgrund eines Rechtsstreits mit einem von Amtes wegen veranlagten Steuerpflichtigen unterlassene Meldung, bei der es um einen wesentlichen Betrag geht sowie einige punktuelle Erfassungsfehler.

Bei den quellenbesteuerten natürlichen Personen (Indikator EQP) betreffen die Feststellungen hauptsächlich die Zuordnung der Steuerpflichtigen zu den einzelnen Kategorien sowie einige Fehler bei der manuellen Erfassung.

Bei den juristischen Personen (Indikator GJP) betreffen die festgestellten Fehler die Aufteilung des Gewinns einer gemischten Gesellschaft auf das In- und Ausland; unterlassene

⁶ Ressourcenpotenzial total für die Schweiz (279 Milliarden Franken), geteilt durch die durchschnittliche Wohnbevölkerung der Schweiz (8,3 Millionen Einwohner) und multipliziert mit dem Faktor 0,17 %

⁷https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/rechtsgrundlagen/Rueckwirkende_Fehlerkorrektur.pdf.download.pdf/Rueckwirkende_Fehlerkorrektur.pdf

⁸ Nach Anwendung der Freibeträge und Gewichtungen

Meldungen, wenn noch keine Steuererklärung eingetroffen ist; die Nichtmeldung von teilbefreiten Gesellschaften; die Unterscheidung zwischen Domizil- und gemischter Gesellschaft sowie punktuelle Erfassungsfehler.

Die EFK forderte die Fachgruppe auf zu entscheiden, wie mit den Fehlern umzugehen sei.

Stellungnahme der Fachgruppe

Nur die als signifikant erachteten Fehler müssen korrigiert werden. Einzelheiten sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

Die von der Fachgruppe verlangten Korrekturen wurden korrekt vorgenommen.

2.3.5 Unterscheidung zwischen Domizilgesellschaften und gemischten Gesellschaften

Die EFK stellte fest, dass von Kanton zu Kanton heterogene Kriterien für die Unterscheidung zwischen einer Domizil- und einer gemischten Gesellschaft angewandt werden. Gemäss Definition des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) übt eine Domizilgesellschaft⁹ in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit aus. Eine gemischte Gesellschaft¹⁰ übt eine überwiegend auslandsbezogene Geschäftstätigkeit und in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit aus. Diese Definitionen lassen jedem Kanton Spielraum für unterschiedliche Auslegungen. Die Unterschiede beziehen sich unter anderem auf die Indikatoren zur Definition einer Tätigkeit in der Schweiz (Umsatz, Aufwand, Arbeitsplätze, Räume usw.) oder auf die massgebenden Grenzen für die Tätigkeit in der Schweiz (z. B. Betrag in Franken oder Prozentsatz des Umsatzes). Ferner können noch technische Überlegungen in den Veranlagungssystemen zur Identifikation dieser Gesellschaften bei NFA-Extraktionen hinzukommen.

Diese Gesellschaften werden bei der Berechnung des für den NFA massgebenden Gewinns mit differenzierten Faktoren β berücksichtigt. Da diese Faktoren für die Vierjahresperiode 2016 bis 2019 relativ nahe beieinanderliegen (11,3 % für Domizilgesellschaften, 12,3 % für gemischte Gesellschaften), ist die Auswirkung einer Kategorisierungsdifferenz auf das Ressourcenpotenzial relativ gering. Die Abweichung zwischen diesen Faktoren war in der Vergangenheit jedoch grösser¹¹ und könnte in Zukunft wieder ansteigen.

Nach Meinung der EFK ist diese Problematik in Bezug auf den NFA mit einem Risiko der Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen behaftet.

Stellungnahme der Fachgruppe

Auf diese Problematik wurde von der Fachgruppe schon mehrmals hingewiesen. In Bezug auf die Veranlagung sind dafür im Rahmen des StHG die Kantone zuständig. Die Fachgruppe möchte keine besonderen Weisungen erlassen.

⁹ Art. 28 Abs. 3 StHG

¹⁰ Art. 28 Abs. 4 StHG

¹¹ 7,3 % vs. 17,0 % in der Periode 2008 bis 2011 bzw. 8,8 % vs. 12,5 % in der Periode 2012 bis 2015

2.3.6 Behandlung des Vermögens bei Verkauf von Immobilien im Jahresverlauf

Eine natürliche Person ohne Wohnsitz in einem Kanton ist dennoch steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ein Grundstück besitzt¹². Verkauft sie dieses Grundstück im Jahresverlauf, erstreckt sich die Steuerpflicht im Kanton auf die ganze Steuerperiode. In diesem Fall wird der Wert der Vermögenswerte im Verhältnis zur Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit herabgesetzt¹³. Für den NFA muss jeder Kanton das Vermögen der Steuerpflichtigen entsprechend ihrer persönlichen Situation am Ende der Steuerperiode melden¹⁴.

Die EFK hat festgestellt, dass die Standortkantone der Grundstücke eine solche Situation unterschiedlich auslegen. Gewisse Kantone melden das Vermögen dieser Steuerpflichtigen, da sie für die ganze Steuerperiode besteuert wurden. Andere Kantone hingegen melden dieses Vermögen nicht, weil die Steuerpflichtigen den Kanton im Laufe des Jahres verlassen haben und ihm Ende Jahr nicht mehr zugehörig sind. In beiden Fällen meldet der Kanton des Hauptwohnsitzes¹⁵ dem NFA nur das Vermögen im Wohnsitzkanton nach der interkantonalen Steuerauscheidung. Dementsprechend kommt es vor, dass der Steuerwert des Grundstücks für die Zeit, in der es zwischen dem 1. Januar und dem Verkauf gehalten wird, von keinem Kanton gemeldet wird.

Stellungnahme der Fachgruppe

Endet die beschränkte Steuerpflicht aufgrund einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in einem Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode gemäss Art. 4b Abs. 2 StHG weiter. In diesem Fall wird der Wert der Vermögenswerte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert (siehe Beispiel 7 im Kreisschreiben KS 18 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 27. November 2001¹⁶). Demnach ist der kantonale Anteil am Vermögen, das pro rata temporis vermindert wurde, vom Kanton des verkauften Objekts zu melden.

Die FG wird Anhang 3, Kapitel 1.2 der Weisung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone in folgendem Sinn ergänzen: «Für die zu erhebenden Daten der Steuerpflichtigen sind die *steuerlich* massgebenden Verhältnisse am Ende der Steuerperiode relevant.»

¹² Wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne von Art. 4 StHG

¹³ Art. 4b Abs. 2 StHG

¹⁴ Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008, Anhang 3

¹⁵ Persönliche Zugehörigkeit im Sinne von Art. 3 StHG

¹⁶ http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/ks018_d.pdf

3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV

3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem

Die ESTV erhebt bei den Kantonen die für den Ressourcenausgleich verwendeten Steuerdaten, nimmt die erforderlichen Bearbeitungen vor und übermittelt diese Daten an die EFV. Werden Fehler festgestellt, ersucht die ESTV die Kantone um die Lieferung neuer Daten.

Die Meldung der NFA-Daten durch die KSTV an die ESTV erfolgt aggregiert für die Indikatoren EQP¹⁷ und VNP¹⁸. Nach Ansicht der EFK könnte die durchgehend einzelfallweise Meldung, wie dies für die Indikatoren ENP und GJP der Fall ist, die Datenqualität verbessern. Sie würde insbesondere systematische Querkontrollen zwischen den einzelnen Indikatoren ermöglichen. Diese Feststellung wurde bereits bei der vorangegangenen Prüfung gemacht. Die Fachgruppe sprach sich aufgrund der technischen Sachzwänge bei einer Änderung des Meldeprozesses und aufgrund der politischen Sensibilität der Lieferung kantonalen Daten an die ESTV gegen eine Änderung des Meldungstyps aus.

Bis 2017 wurden gewisse Daten mithilfe von Excel-Dateien geführt. Inzwischen werden alle direkt in Datenbanken bearbeitet (Oracle oder Teradata). Die Zugriffsberechtigungen auf diese Datenbanken wurden entsprechend angepasst. 2018 wurden an diesem Bearbeitungsprozess keine weiteren wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Die ESTV hat ein Internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten. Es umfasst einen grösseren Anteil manueller Bearbeitungen (siehe Kapitel 3.2) und automatische Kontrollen. Dabei gelangt das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung.

Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Die Datenbearbeitung durch die ESTV sowie die entsprechenden Kontrollen sind ordnungsgemäss dokumentiert.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Bearbeitung der Steuerdaten für den Ressourcenausgleich 2019 durch die ESTV keine Fehler fest.

Die Fachgruppe nahm den Bericht der ESTV zur Datenlieferung der kantonalen Steuerverwaltungen und den Zwischenbericht der EFK zu den vorgenommenen Kontrollen in den Kantonen am 17. April 2018 zur Kenntnis. Wie von ihr gewünscht, wurden die als erheblich erachteten Fehler von der betroffenen KSTV korrigiert (siehe Anhang 4). Die Beträge des Ressourcenausgleichs 2019 wurden entsprechend angepasst.

¹⁷ Anzahl Personen und Einkommen pro Quellensteuerkategorie

¹⁸ Anzahl Personen und Reinvermögen pro Vermögensklasse

3.2 Eine stärkere Automatisierung würde die Wirksamkeit und Sicherheit der Prozesse erhöhen

Der NFA-Prozess bei der ESTV weist einen hohen Anteil an manuellen Bearbeitungsschritten auf. Dazu gehören beispielsweise die Datenübermittlung oder die Generierung von 130 Jahresbescheinigungen zuhanden der Kantone. Nach Ansicht der EFK wäre eine stärkere IT-Unterstützung wünschenswert, um die Effizienz zu steigern und das Fehlerrisiko bei der Datenbearbeitung zu minimieren, etwa durch eine Automatisierung der Datenübermittlung oder die direkte Erzeugung der Bescheinigungen durch das System.

Die EFK empfahl der ESTV schon 2012 «zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können»¹⁹.

Die ESTV hatte zunächst geplant, die NFA-Prozesse durch deren Einbezug in die Entwicklung des Datawarehouse im Rahmen des Programms FISCAL-IT zu unterstützen. Es zeigte sich jedoch, dass die spezifischen Bedürfnisse des NFA durch diese Lösung nicht abgedeckt werden konnten. Im Oktober 2017 gab die Direktion der ESTV grünes Licht für die Vorstudie im Hinblick auf ein eigenständiges Projekt. Dieses soll den Datentransfer der Kantone an die ESTV und automatisierte Kontrollen ermöglichen. Der Datentransfer muss dank der Verwendung eines Portals einfach, effizient und sicher sein. Bis im Sommer 2018 wurde aufgrund anderer Prioritäten bei der internen Ressourcenverteilung der ESTV noch nichts unternommen. Die Einführung des neuen Prozesses wurde folglich auf 2020 verschoben. Bis es soweit ist, werden die bisherigen Programme weiterhin in ihrer derzeitigen Form verwendet und die NFA-Daten bereits in das Datawarehouse aufgenommen.

Die EFK hält an ihrer Empfehlung Nr. 15111.001 fest.

Stellungnahme der ESTV

Am 9.10.2017 hat die Geschäftsleitung der ESTV dem Team Steuerstatistik die Freigabe zur Erstellung einer Vorstudie erteilt. Die Arbeiten dazu sind aufgenommen worden. Nach der Vorstudie muss die Geschäftsleitung definitiv über die Projektfreigabe entscheiden. Der Termin dazu ist noch nicht bekannt. Aus heutiger Sicht wäre der frühestmögliche Termin für die Implementierung (Projektfreigabe vorausgesetzt) der 31.10.2021. Das heisst, die neue Lösung stünde erstmals für die Verarbeitung der Steuerperiode 2019 zur Verfügung.

¹⁹ Siehe Kapitel 5.2 des EFK-Berichts PA 15111, abrufbar auf der Webseite www.efk.admin.ch

4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS

4.1 Das Interne Kontrollsystem stellt eine korrekte Datenbearbeitung sicher

Das BFS bezieht aus den ordentlich publizierten Statistiken die Indikatoren für die Berechnung des Lastenausgleichs. Für den NFA 2019 verwendete das BFS die Daten der Beschäftigungsstatistik 2015 und bei den übrigen Statistiken die Daten von 2016.

Das BFS hat ein IKS errichtet, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten. Die für den NFA verwendeten Daten werden von den verschiedenen Sektionen spezifischen Kontrollen unterzogen, namentlich in Form von Plausibilitätstests. Das BFS verwaltet den Datenerhebungsprozess mit der Software Fabasoft. Damit organisiert und überwacht das BFS die zu erledigenden Aufgaben und stellt die Aufbewahrung der verwendeten Dateien sicher. Das BFS übermittelt der EFV diese Daten in kompilierter Form. 2018 wurde der Prozess angepasst, um eine Übernahme dieser Daten in das neue Berechnungsprogramm der EFV zu ermöglichen (siehe Kapitel 5.2). Diese Übermittlung erfolgt nun in Form von zwei XLS-Dateien, eine für die kantonalen und die andere für die kommunalen Indikatoren. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet und wird wie beschrieben angewandt.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Aufbereitung der Daten für den Lastenausgleich 2019 durch das BFS keine Fehler fest.

Im April 2018 nahm die Fachgruppe den Bericht des BFS zur Datenerhebung zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

4.2 Die Dokumentation der Berechnungen und Kontrollen wurde verstärkt

2016 stellte die EFK fest, dass gewisse wichtige Kontrollen im NFA-Datenaufbereitungsprozess zwar durchgeführt, im internen Prozessmanagementhandbuch aber nicht beschrieben wurden. Punktuell sollte zudem die Dokumentation der durchgeführten Kontrollen verbessert werden. Die EFK empfahl dem BFS, das Handbuch zu ergänzen und die Dokumentation der Kontrollen auszubauen²⁰.

Bei ihrer Prüfung im Jahr 2018 stellte die EFK fest, dass das interne Handbuch ergänzt und die Dokumentation der Kontrollen, abgesehen von einigen zweitrangigen Punkten, insgesamt ausgebaut worden waren. Aus Sicht der EFK ist ihre Empfehlung Nr. 16058.001 umgesetzt.

²⁰ Siehe Kapitel 4.1 des EFK-Berichts PA 16058, Empfehlung 1, abrufbar auf der Webseite www.efk.admin.ch.

5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen durch die EFV

5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV

Die EFV importiert die von der ESTV und vom BFS erhaltenen Daten und berechnet die Finanzausgleichszahlungen gemäss den Bestimmungen der FiLaV. 2018 führte die EFV eine neue Berechnungsart ein (siehe Kapitel 5.2). Dieser Wechsel wurde zielgerichteten Kontrollen unterzogen und hatte wesentliche Änderungen im Internen Kontrollsystem zur Folge.

Der Berechnungsprozess wird von zwei Mitarbeitenden mithilfe von zwei unterschiedlichen Informatiktools parallel und unabhängig voneinander bearbeitet. Sämtliche Ergebnisse werden anschliessend unter Verwendung einer entsprechenden Routine verglichen. Mit Kontrolljournalen werden die einzelnen Schritte der Datenbearbeitung überprüft. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Die Kontrollschritte sind ordnungsgemäss dokumentiert.

Gemäss den Bestimmungen der FiLaV²¹ wurden die Ausgleichszahlungen für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Ressourcenpotenzials (beim Ressourcenausgleich) und der Wachstumsrate des Landesindex der Konsumentenpreise (beim Lastenausgleich) angepasst. Kein Kanton hat seinen Anspruch auf den um 5 % reduzierten Härteausgleich im Jahr 2019 verloren.

Die EFK kontrollierte die von der EFV durchgeführten Berechnungen der Finanzausgleichszahlungen 2019 eingehend. Sie stellte keine Fehler fest. Die Fachgruppe nahm die von der EFV berechneten Daten für den Finanzausgleich 2019 im Juni 2018 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die Zahlungen des Finanzausgleichs 2019 wurden den Kantonen von Juni bis August 2018 zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf diese Vernehmlassung verlangte die FDK keine Änderungen bei diesen Beträgen. Die in der FiLaV genannten Werte sind vom Bundesrat noch entsprechend anzupassen.

Die Auszahlung des Finanzausgleichs an die Kantone erfolgt über Kontokorrente der EFV in zwei Tranchen am 30. Juni und 31. Dezember. Die EFK prüfte die Richtigkeit der Zahlungsaus- und -einzüge für das Jahr 2017. Sie stellte keine Fehler fest.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen 2019 durch die EFV und bei den Zahlungsaus- und -einzügen des Jahres 2017 keine Fehler fest.

²¹ Art. 23 (Ressourcenausgleich), Art. 31 (geografisch-topografische Faktoren), Art. 38 (soziodemografische Faktoren) und Art. 56 (Härteausgleich)

5.2 Neue NFA-Berechnungssoftware seit 2018

Bis 2016 funktionierte das Informatikprogramm für die Berechnung des Finanzausgleichs (FA Excel-DB) auf einer Windows-Server-Plattform, für die der Editor seit Ende 2016 keinen Support mehr leistet. Um die Zuverlässigkeit der Berechnungen für den NFA 2018 zu gewährleisten, wurde die Anwendung provisorisch in eine aktuellere Programmversion migriert, für die es seit Ende 2017 aber ebenfalls keinen Support mehr gibt.

Die EFV hat eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt und im Jahr 2016 eine Software für die Bearbeitung statistischer Daten getestet («R»). Die EFV setzt diese Open-Source-Software schon für andere steuerstatistische Bedürfnisse ein. Dadurch kann die Zuverlässigkeit der Berechnungen im Vergleich zur vorangegangenen Lösung zu günstigen Betriebskosten erhöht werden. Zu Testzwecken wurden die Ausgleichszahlungen für 2008 bis 2018 neu berechnet. Die Tests führten laut EFV zu übereinstimmenden Ergebnissen.

Die Wahl fiel deshalb auf diese Software, die nunmehr für die Berechnung der NFA-Zahlungen verwendet wird. Zur Kontrolle werden die Beträge parallel dazu auch mithilfe einer intern entwickelten automatisierten Excel-Tabelle mit Makros berechnet. Mit einem Vergleich der Ergebnisse lassen sich allfällige Rechenfehler ermitteln.

Die EFV hat die neue Organisation der NFA-Datenbearbeitung umgesetzt, eine vollständige Dokumentation des neuen Prozesses erstellt und erweiterte Testszenarien auf der neuen Software durchgespielt. Das Format der Datenübertragung der ESTV und des BFS an die EFV wurde bei dieser Gelegenheit harmonisiert.

6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung

Die Fachgruppe Qualitätssicherung begleitet den jährlichen NFA-Prozess. Für das Referenzjahr 2019 nahm sie ihre Aufgaben²² wie folgt wahr:

Datum	Sitzung	Gegenstand und Zweck
17. April 2018	1. ordentliche Sitzung	Kontrolle der Datenerfassung des Ressourcen- und Lastenausgleichs in den Kantonen.
13. Juni 2018	2. ordentliche Sitzung	Plausibilisierung und Überprüfung der Datenberichtigung. Verabschiedung der Berechnungen für die Vernehmlassung.
30. August 2018	3. ordentliche Sitzung	Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und Empfehlung zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

Tabelle 5: Sitzungen der Fachgruppe 2018

Die EFK nahm an den Sitzungen als Beobachterin teil. Sie informierte die Fachgruppe über die Feststellungen aus ihren Prüfungen. Die Funktionsweise der Fachgruppe im Jahr 2018 gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

²² Art. 45 FiLaV «Aufgaben der Fachgruppe»

7 Ausblick

7.1 Erwartete Auswirkungen der Steuervorlage 17

Der Bundesrat legte im März 2018 seine Botschaft zur Revision der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz, die sogenannte Steuervorlage 17 (SV17), vor. Der Entscheid des Parlaments dürfte im Herbst 2018 fallen. Kommt kein Referendum zustande, könnten die ersten Massnahmen zwischen 2019 und 2020 in Kraft treten. Das Steuerjahr 2020 wird erstmals für das Referenzjahr 2024 in die Bemessungsgrundlage des NFA einfließen. Die folgende Analyse beruht auf dem Projektstand von Ende Juni 2018.

Die Ziele der SV17 haben sich gegenüber der vorangegangenen, in der Volksabstimmung gescheiterten Unternehmenssteuerreform III (USR III) nicht grundlegend geändert. Die SV17 hat aufgrund des Wegfalls der besonderen Steuerstatus (Holdings, Sitz- oder Domicilgesellschaften und gemischte Gesellschaften) Auswirkungen auf den NFA. Die Kantone werden innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts die Realisierung von stillen Reserven und Goodwill, soweit sie nach altem Recht nicht steuerbar gewesen wären, gesondert mit einem tieferen Steuersatz (Einführung eines vom kantonalen Gesetzgeber festgelegten Sondersteuersatzes) besteuern können. Damit sollen Gesellschaften, die vom Wegfall der bisherigen besonderen Steuerstatus betroffen sind, vor einer daraus resultierenden höheren Steuerbelastung geschützt werden. In der Übergangsphase werden somit weiterhin die Faktoren β (Beta) des Referenzjahres 2020 angewandt, und zwar auch dann, wenn die juristischen Personen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wird das Gewinnvolumen, das weiterhin mit den Faktoren β gewichtet wird, jährlich um ein Fünftel reduziert.

Die Abschaffung der besonderen Steuerstatus wird eine Erhöhung des Ressourcenpotenzials nach sich ziehen. Um diesen Effekt zu korrigieren und das unterschiedliche Besteuerungspotenzial von juristischen und natürlichen Personen zu berücksichtigen, müssen die Unternehmensgewinne aufgrund der effektiven steuerlichen Ausschöpfung (im Schweizer Durchschnitt) gewichtet werden. Diese Gewichtung wird durch die Einführung neuer differenzierter Faktoren ζ (Zeta) erfolgen, die für die Einkommen in- bzw. ausserhalb der sogenannten Patentbox gelten. Der Begriff der für die Patentbox berechtigten Gewinne wurde restriktiver definiert als in der USR III. Die Einzelheiten werden in Verordnungen zu regeln sein.

Zudem werden die ressourcenschwachen Kantone sieben Jahre lang einen Ergänzungsbeitrag in Höhe von 180 Millionen Franken pro Jahr erhalten. Alimentiert wird dieser Beitrag durch die im Härteausgleich freiwerdenden Bundesmittel.

7.2 Besteuerung der Kantonalbanken

Aus historischen Gründen bezahlen nicht alle Kantonalbanken direkte Steuern. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) verweist auf die kantonalen Bestimmungen und letztlich auf die Rechtsform der Unternehmen. Von den 24 Kantonalbanken sind 18 von direkten Steuern befreit. Die Frage war Gegenstand der Motion Tschümperlin (09.3854), wurde jedoch abgeschrieben, weil sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Nationalrat behandelt wurde.

Die EFK gab der Prüfungsgesellschaft KPMG eine Studie über die Folgen einer systematischen Besteuerung der Kantonalbanken im Jahr 2016 in Auftrag (Gewinn- und Kapitalsteuern). Auf dieser Grundlage simulierte die EFV auf Ersuchen der EFK die Auswirkung auf die NFA-Ausgleichszahlungen für 2018. Die Wirkungen sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Das EFD wurde auf diese Frage angesprochen, doch es erachtete eine Änderung der Besteuerung der Kantonalbanken für nicht notwendig.

Kanton	Erhöhung / (Senkung) der Netto-Ausgleichszahlungen	
	in CHF 1000	in CHF pro Einwohner
Zürich	8507	6
Bern	-37 499	-37
Luzern	-11 321	-29
Uri	1814	50
Schwyz	3162	21
Obwalden	950	26
Nidwalden	759	18
Glarus	-1512	-38
Zug	2533	21
Freiburg	14 358	48
Solothurn	-9811	-37
Basel-Stadt	3457	18
Basel-Landschaft	6695	24
Schaffhausen	3713	47
Appenzell A. Rh.	-1754	-33
Appenzell I. Rh.	1564	99
St. Gallen	-20 432	-41
Graubünden	18 343	90
Aargau	9020	14
Thurgau	18 620	71
Tessin	-1618	-5
Waadt	-4935	-7
Wallis	-12 430	-37
Neuenburg	1413	8
Genf	-6741	-14
Jura	-2671	-37
Schweiz	-15 818	

Tabelle 6: Auswirkung einer systematischen Besteuerung der Kantonalbanken auf die Ausgleichszahlungen 2018

7.3 Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs

Der Bundesrat schickte im März 2018 seinen Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs für die Jahre 2016 bis 2019 in die Vernehmlassung²³. Ihm ist unter anderem zu entnehmen, dass die Ziele des NFA für den Ressourcenausgleich übertroffen wurden. So beträgt im Jahr 2018 der Ressourcenindex des ressourcenschwächsten Kantons (Jura) nach Finanzausgleich 88,3 %, während eine Mindestausstattung von 85 % garantiert ist. Die folgenden Bemerkungen beruhen auf dem Stand von Ende Juni 2018.

Gestützt auf seine eigenen Schlussfolgerungen und die Vorschläge der Konferenz der Kantonsregierungen schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Anpassung des NFA vor. Er befürwortet insbesondere die Einführung einer garantierten Mindestausstattung von 86,5 % und die Festlegung des Bundesbeitrages auf das verfassungsmässig vorgesehene Maximum. Dies hätte zur Folge, dass sich die Dotation des Bundes und der Kantone mit hohem Ressourcenpotenzial in den ersten drei Jahren nach der Änderung schrittweise verringert. Ausserdem würden die Beiträge an den Lastenausgleich nicht mehr alle vier Jahre mittels Bundesbeschluss festgelegt, sondern wären gesetzlich geregelt. Der Bundesrat wird dem Parlament einen Vorschlag für die Verwendung der dadurch freiwerdenden Mittel aus dem Ressourcenausgleich unterbreiten.

Die Massnahmen könnten auf den Finanzausgleich 2020 hin in Kraft treten.

²³ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2943/FiLaG_Bericht_de.pdf

8 Follow-up der Empfehlungen

Nach Abschluss der vorangegangenen Prüfung waren noch zwei Empfehlungen der EFK zum NFA offen. Ihr Follow-up ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Bei früherer Prüfung abgegebene Empfehlung	Follow-up der Empfehlung bei der Prüfung 2018
15111.001	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Bearbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation als Leistungserbringer in die Lösungsfindung einbezogen werden. Die EFK empfiehlt grosse Zurückhaltung bei der Entwicklung weiterer spezifischer Projekte für die NFA-Daten; stattdessen seien die entsprechenden Erfordernisse so weit wie möglich in die Entwicklung des Gesamtprogramms FISCAL-IT zu integrieren.	Die ESTV hat Schritte unternommen, die in die Richtung der Empfehlung zielen. Letztere bleibt derzeit noch offen (siehe Kapitel 3.2).
16058.001	Die EFK empfiehlt dem BFS, die Dokumentation des internen Prozessmanagementhandbuchs zu ergänzen und die Dokumentation der Kontrollen zu stärken. Ferner empfiehlt sie, die definitiven Dateien mit der Berechnung der Indikatoren und den an die EFV gelieferten Daten so aufzubewahren, dass jegliche nachträgliche Änderung ausgeschlossen werden kann.	Die Empfehlung wurde umgesetzt (siehe Kapitel 4.2).

Tabelle 7: Follow-up der EFK-Empfehlungen

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Finanzkontrollgesetz (FKG), SR 614.0

Finanzhaushaltgesetz (FHG), SR 611.0

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), SR 613.21

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), SR 642.14

Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer, SR 642.124

Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und -lieferung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Verarbeitung der Daten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen, gestützt auf die FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone, gestützt auf Artikel 22 der FiLaV

Anhang 2: Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
DBST	Direkte Bundessteuer
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen natürlicher Personen
EQP	Einkommen quellenbesteuarter natürlicher Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FG	Fachgruppe Qualitätssicherung (Art. 44 FiLaV)
GJP	Gewinne juristischer Personen
IKS	Internes Kontrollsystem
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTV	Kantonale Steuerverwaltung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFA-Meldung	Erhebung und Lieferung der NFA-Daten gemäss den Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008
SV17	Steuervorlage 17
USR III	Unternehmenssteuerreform III
VNP	Vermögen natürlicher Personen

Anhang 3: Glossar

Patentbox	Steuerliche Massnahme privilegierter Besteuerung der Erträge eines Unternehmens aus Patenten und vergleichbaren Rechten.
Kantonale Statusgesellschaften	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und solchen mit kantonalem besonderen Steuerstatus. Gemäss StHG gibt es diese Unterscheidung hingegen auf kantonaler Ebene. Nach Art. 28 Abs. 2 ff. StHG werden drei kantonale steuerliche Sonderstatus unterschieden.
Holdingsgesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 2 StHG).
Sitz- oder Domizilgesellschaft	Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 3 StHG).
Gemischte Gesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 4 StHG).

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen

Bemerkung zur Höhe der Fehlerbeträge:

Die Evaluation der festgestellten Fehler bezieht sich auf die von der KSTV gemeldeten Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials. Zur Berechnung des Ressourcenindex werden diese Beträge anschliessend mit Freibeträgen verrechnet und gewichtet. Der Ressourcenindex seinerseits ist massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich.

I. Systematische Fehler

a) Keine Meldung des Einkommens aufgrund einer Sperrung im System

Indikator	ENP
Kanton	ZH
Beschreibung	<p>Ein Steuerpflichtiger wurde definitiv veranlagt, erhielt aber aufgrund eines manuellen Bearbeitungsfehlers keine Rechnung. Aus einem unbekanntem Grund wurde das Dossier dieses Steuerpflichtigen bei der Migration auf das neue Erhebungssystem vom System selbst gesperrt. Somit wurden die Zahlen gestützt auf die provisorische Veranlagung gemeldet.</p> <p>Ein anderer Steuerpflichtiger hat eine Ermessensveranlagung erhalten, aber die Erhebung wurde wegen eines Rechtsstreites auf Wartestellung gesetzt (Dossier im System gesperrt). Dieser Fall ist im Kanton ZH jedoch nach wie vor der DBST unterstellt. Er wurde nicht dem NFA gemeldet.</p>
Fehlerquantifizierung	Von der KSTV wurden insgesamt 17 087 Fälle aufgedeckt, was einem zusätzlichen Einkommen von total 750 108 800 Franken (ohne Kapitalleistungen) entspricht.
Erforderliche Korrektur	Das steuerbare Einkommen sollte um 750 108 800 Franken (1,2 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2015 nachgeliefert werden.
Entscheid FG	Dieser Fehler ist zu korrigieren.

b) Meldung des Vermögens von Steuerpflichtigen, die verstorben sind oder den Kanton verlassen haben

Indikator	VNP
Kanton	ZH
Beschreibung	Das dem neuen Erhebungssystem entnommene Reinvermögen für 2015 ist gegenüber den Vorjahren stark gesunken. Gestützt auf die Analysen, die von der KSTV auf Ersuchen der ESTV und der EFK durchgeführt wurden, erklärt sich diese widersprüchliche Entwicklung durch unkorrekte Datenlieferungen für die vorangegangenen Steuerjahre. Aufgrund eines Fehlers bei der Programmierung der Extraktion wurde irrtümlich auch das Vermögen der verstorbenen und der aus dem Kanton ausgezogenen Steuerpflichtigen gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Gestützt auf die von der KSTV generierte neue Extraktion wurde für das Jahr 2013 ein um 10 647 760 000 Franken und für das Jahr 2014 ein um 10 760 021 000 Franken zu hohes Reinvermögen gemeldet.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen müsste für das Jahr 2013 um 10 647 760 000 Franken und für das Jahr 2014 um 10 760 021 000 Franken verringert werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2013 und 2014 nachgeliefert werden (für die Berechnung der Zahlungen 2019). Ferner ist abzuklären, ob eine rückwirkende Korrektur der Ausgleichszahlungen für die Jahre 2017 und 2018 erforderlich ist (siehe Kapitel 2.3.3).
Entscheid FG	Dieser Fehler ist zu korrigieren.

c) Keine Vermögensmeldung bei nachträglichen ordentlichen Veranlagungen

Indikator	VNP
Kanton	ZH
Beschreibung	Bei zwei nachträglich ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen wurde zwar das Einkommen mit dem Indikator ENP gemeldet, nicht jedoch das Vermögen gemeldet, obwohl zum Zeitpunkt der Extraktion eine provisorische Veranlagung vorlag. Es wird von einem systematischen Fehler bei allen nachträglich ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen mit einer zum Zeitpunkt der Extraktion provisorischen Veranlagung ausgegangen, deren Einkommen mit dem Indikator ENP gemeldet wurde.
Fehlerquantifizierung	Gemäss Berechnungen der KSTV wirken sich die festgestellten Fehler auf den Indikator ENP kumuliert in einem Vermögensfehlbetrag von 1 591 002 050 Franken.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen sollte für alle beim Indikator ENP festgestellten Fehler um insgesamt 1 591 002 050 Franken (0,4 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2013 bis 2015 nachgeliefert werden.
Entscheid FG	Dieser Fehler ist zu korrigieren.

d) Keine Meldung des Vermögens aufgrund des geänderten Erhebungssystems

Indikator	VNP
Kanton	ZH
Beschreibung	<p>Ein quellenbesteuertes Steuerpflichtiger wurde im alten Erhebungssystem im Dezember 2017 definitiv nachträglich ordentlich veranlagt. Die Daten wurden erst im März 2018, das heisst nach der Extraktion der Vermögensdaten für den NFA, in das neue Erhebungssystem übertragen. Dementsprechend wurde das Vermögen dieses Steuerpflichtigen nicht gemeldet. Es wird von einem systematischen Fehler bei allen quellenbesteuerten Steuerpflichtigen ausgegangen, von denen zwar eine nachträglich ordentliche Veranlagung im alten Erhebungssystem registriert, aber erst nach der Extraktion für den NFA in das neue System übertragen wurde.</p> <p>Ausserdem hätte das Einkommen beim Indikator ENP und nicht beim Indikator EQP gemeldet werden müssen, der sich nicht signifikant auf den NFA auswirkt.</p>
Fehlerquantifizierung	Gemäss Berechnungen der KSTV entspricht die Summe der festgestellten Fehler beim Indikator ENP einem nicht gemeldeten Vermögensfehlbetrag von 1 591 002 050 Franken.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen sollte gemäss Punkt I. c) oben für alle beim Indikator ENP festgestellten Fehler um insgesamt 1 591 002 050 Franken (0,4 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2015 nachgeliefert werden.
Entscheid FG	Dieser Fehler ist zu korrigieren.

e) Keine Vermögensmeldung für gewisse Erbengemeinschaften

Indikator	VNP
Kanton	VS
Beschreibung	<p>Die Ende Jahr verstorbenen Steuerpflichtigen werden der Einfachheit halber manchmal für das ganze Jahr veranlagt, um nicht eine Steuererklärung der Erbengemeinschaft für nur wenige Tage bearbeiten zu müssen. Das Vermögen per 31. Dezember wird dementsprechend aufgrund der Veranlagung des Verstorbenen und nicht derjenigen seiner Erben besteuert. Da sich das Extraktionsprogramm auf das Todesdatum stützt, wurde das Vermögen dieser Erbengemeinschaft am 31. Dezember nicht gemeldet.</p>
Fehlerquantifizierung	Von der KSTV wurden insgesamt 72 Fälle aufgedeckt, was einem Reinvermögen von total 30 651 290 Franken entspricht.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen sollte um 30 651 290 Franken (0,1 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2015 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.
Entscheid FG	Dieser Fehler wird als nicht signifikant eingeschätzt. Er ist nicht zu korrigieren.

f) Meldung des für den Steuersatz massgebenden Vermögens anstelle des Reinvermögens

Indikator	VNP
Kanton	OW
Beschreibung	Das für den Steuersatz massgebende Vermögen eines Steuerpflichtigen (Gesamtvermögen einschliesslich ausserkantonaler Anteil) wurde anstelle seines Reinvermögens gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Es wurde ein um 494 000 Franken zu hohes Vermögen gemeldet. Weitere, ähnlich gelagerte Fälle (provisorische Veranlagung, beschränkte Steuerpflicht, Handänderungssteuer und internationale Aufteilung) und somit das Vorliegen eines systematischen Fehlers sind nicht auszuschliessen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen sollte um 494 000 Franken (<0,1 %) für den festgestellten Fall sowie um einen noch zu bestimmenden Betrag für allfällige weitere ähnliche Fälle erhöht werden.
Antrag EFK	Der fehlerhafte Fall sollte der ESTV für das Steuerjahr 2015 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird bei diesem Fall als nicht signifikant eingeschätzt und kann für allfällige andere ähnliche Fälle nicht bestimmt werden.
Entscheid FG	Dieser Fehler wird als nicht signifikant eingeschätzt. Er ist nicht zu korrigieren.

g) Meldung der österreichischen Grenzgänger in einer falschen Kategorie

Indikator	EQP
Kanton	ZH
Beschreibung	Österreichische Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden dem NFA in der Kategorie der Ansässigen gemeldet, da sie mit dem Quellensteuer-Erhebungssystem nicht identifiziert werden können. Es ist nicht möglich, die Anzahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger bzw. die Höhe ihres Bruttoeinkommens im System anzeigen zu lassen.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV hat insgesamt 298 Personen identifiziert. Gestützt auf die Abrechnung der vom Kanton ZH an Österreich ausgezahlten finanziellen Entschädigung 2015 beläuft sich ihr Bruttoeinkommen auf total 12 000 000 Franken. Angesichts der unterschiedlichen Faktoren, die auf die österreichischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger bzw. Ansässigen anwendbar sind, wurde ein um 1 489 125 Franken (0,1 %) zu hohes massgebendes Einkommen gemeldet.
Erforderliche Korrektur	Das Bruttoeinkommen der österreichischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger müsste in der entsprechenden Kategorie statt in derjenigen für die Ansässigen gemeldet werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2013 bis 2015 nochmals geliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als nicht signifikant eingeschätzt.
Entscheid FG	Dieser Fehler wird als nicht signifikant eingeschätzt. Er ist nicht zu korrigieren.

h) Keine Meldung des Gewinns bei nicht vorhandener Steuererklärung

Indikator	GJP
Kanton	ZG
Beschreibung	Eine Holdinggesellschaft wurde nicht gemeldet, weil die Steuererklärung für das laufende Jahr noch nicht eingereicht und zum Zeitpunkt der Extraktion noch keine Schätzung vorgenommen worden war.
Fehlerquantifizierung	Gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres ist der geschätzte massgebende Gewinn wegen einer 100-prozentigen Reduktion für Beteiligungen gleich null. Weitere ähnliche Fälle und somit ein systematischer Fehler sind nicht auszuschliessen.
Erforderliche Korrektur	Diese Gesellschaft sowie allfällige weitere vergleichbare Fälle müssten mit einem massgebenden Gewinn gleich null gemeldet werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2013 bis 2015 nochmals geliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als nicht signifikant eingeschätzt.
Entscheid FG	Dieser Fehler wird als nicht signifikant eingeschätzt. Er ist nicht zu korrigieren.

i) Keine Meldung des Gewinns von teilbefreiten Unternehmen

Indikator	GJP
Kanton	NE
Beschreibung	Der Gewinn der teilbefreiten Unternehmen (aus anderen Gründen als unter Art. 56 DBG angegeben) wird bei der Extraktion nicht berücksichtigt.
Fehlerquantifizierung	Insgesamt wurden drei Fälle von der KSTV identifiziert. Der Gewinnbetrag, der hätte gemeldet werden sollen, beläuft sich auf 5600 Franken.
Erforderliche Korrektur	Der steuerbare Gewinn sollte um 5600 Franken (<0,1 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für die Steuerjahre 2013 bis 2015 nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als nicht signifikant eingeschätzt.
Entscheid FG	Dieser Fehler wird als nicht signifikant eingeschätzt. Er ist nicht zu korrigieren.

II. Nicht systematische Fehler

a) Verteilung des schweizerischen und ausländischen Gewinns einer gemischten Gesellschaft

Indikator	GJP
Kanton	NE
Beschreibung	Der Gewinn einer gemischten Gesellschaft wurde vollständig als ausländischer Gewinn gemeldet, obwohl ein Teil davon (9 339 300 Franken) in der Schweiz erzielt worden war.
Fehlerquantifizierung	Aufgrund der Anwendung des Faktors β für gemischte Gesellschaften (12,3 %) liegt der massgebende Gewinn um 8 190 500 Franken (0,6 %) zu tief.
Erforderliche Korrektur	Der schweizerische Gewinnanteil müsste neu zugeordnet werden.
Antrag EFK	Der fehlerhafte Fall sollte der ESTV für das Steuerjahr 2015 neu geliefert werden.
Entscheid FG	Dieser Fehler wird als nicht signifikant eingeschätzt. Er ist nicht zu korrigieren.

b) Falsche Einkommenshöhe aufgrund eines technischen Fehlers bei der Extraktion

Indikator	VNP
Kanton	ZH
Beschreibung	Das Reinvermögen eines Steuerpflichtigen (gemäss Extraktion 98 168 000 Franken) stimmt nicht mit demjenigen im Erhebungssystem überein (3 540 000 Franken). Gemäss KSTV ist dieser Fehler auf ein punktuelles technisches Problem zum Zeitpunkt der Extraktion zurückzuführen.
Fehlerquantifizierung	Insgesamt wurden 682 ähnliche Fälle von der KSTV identifiziert. Nach ihren Berechnungen entspricht die gesamthafte Auswirkung der festgestellten Fehler auf den Indikator ENP einem nicht gemeldeten Vermögen von 1 591 002 050 Franken.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen sollte gemäss Punkt I. c) oben für alle beim Indikator ENP festgestellten Fehler um insgesamt 1 591 002 050 Franken (0,4 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die fehlerhaften Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2015 neu geliefert werden.
Entscheid FG	Dieser Fehler ist zu korrigieren.

c) Weitere nicht systematische Fehler ohne signifikante Auswirkung

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur der NFA-Meldung
ENP	NW	Aufgrund eines manuellen Bearbeitungsfehlers wurden vier quellenbesteuerte und nachträglich ordentlich veranlagte Steuerpflichtige nicht gemeldet.	Das massgebende Einkommen ist um 743 800 Franken (<0,1 %) zu erhöhen.
ENP	NE	Aufgrund eines manuellen Fehlers bei der Veranlagung wurde für einen Steuerpflichtigen ein falsches Einkommen gemeldet.	Das steuerbare Einkommen ist um 1600 Franken (<0,1 %) zu erhöhen.
VNP	VS	Zwei noch nicht veranlagte Steuerpflichtige wurden trotz Vorliegen einer Schätzung nicht gemeldet.	Das Reinvermögen ist um 110 000 Franken (<0,1 %) zu erhöhen.
EQP	ZH	Aufgrund eines manuellen Codierungsfehlers im System wurde der Bruttolohn eines quellenbesteuerten Steuerpflichtigen nicht gemeldet.	Das Bruttoeinkommen ist um 135 913 Franken (<0,1 %) zu erhöhen.
EQP	ZH	Aufgrund eines manuellen Codierungsfehlers im System wurde ein nachträglich ordentlich veranlagter Steuerpflichtiger doppelt gemeldet (im Indikator ENP und im Indikator EQP).	Das Bruttoeinkommen ist um 133 393 Franken (<0,1 %) zu reduzieren.
EQP	BE	Aufgrund eines manuellen Fehlers wurde ein quellenbesteuertes Steuerpflichtiger als österreichischer Grenzgänger statt als Ansässiger gemeldet.	Das massgebende Einkommen ist nach Anwendung der Faktoren γ und δ um 2486 Franken (<0,1 %) zu erhöhen.
GJP	NE	Eine Gesellschaft, welche die Kriterien einer gemischten Gesellschaft erfüllt, wurde als Domizilgesellschaft gemeldet. Umgekehrt wurde eine andere Gesellschaft, welche die Kriterien einer Domizilgesellschaft erfüllt, als gemischte Gesellschaft gemeldet.	Der massgebende Gewinn ist um 683 700 Franken (<0,1 %) zu senken (Nettoberechnung nach Abzug für Beteiligungen und Anwendung der Faktoren β).
GJP	ZH	Aufgrund eines manuellen Fehlers wurde der Gewinn einer ordentlich veranlagten Gesellschaft gestützt auf die provisorische Veranlagung gemeldet, obwohl bereits eine definitive Veranlagung vorlag.	Das steuerbare Einkommen ist um 641 200 Franken (<0,1 %) zu erhöhen.
GJP	NE	Aufgrund eines manuellen Fehlers bei der Veranlagung wurde der Gewinn einer Gesellschaft mit einem falschen Betrag gemeldet.	Der massgebende Gewinn ist um 280 700 Franken (<0,1 %) zu senken.

Entscheid FG	Diese Fehler werden als nicht signifikant eingeschätzt. Sie sind nicht zu korrigieren.
---------------------	--

